

**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 31.03.2008
in der Fassung der fünften Ordnung zur Änderung der
Geschäftsordnung des Hochschulrats
vom 08.06.2020
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. 304a) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Der Hochschulrat ist ein Organ der Hochschule und arbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung. Kernaufgabe des Hochschulrats ist die strategische und wissenschaftliche Begleitung der Hochschule. Er berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 21 HG und umfassen insbesondere:
1. Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Er betreibt die strategische Weiterentwicklung der Hochschule in enger Kooperation mit dem Rektorat.
 2. Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats (vgl. §§ 17 - 20 Grundordnung). Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 HG bestimmt der Hochschulrat die Anzahl der zu wählenden nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren. Mindestens vier nichthauptberufliche Prorektorinnen bzw. Prorektoren werden auf Vorschlag der designierten Rektorin bzw. des designierten Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch die Hochschulwahlversammlung gewählt.
 3. Zustimmung zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1a HG.
 4. Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags (vorgelegt vom Rektorat), den das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) gemäß § 6 Abs. 2 HG mit jeder Hochschule für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele und Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung des Hochschulvertrages vereinbart. Die Hochschulverträge beinhalten in Verbindung mit den Hochschulvereinbarungen auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen. Gemäß § 6 Abs. 3 HG kann das Ministerium, wenn und soweit ein Hochschulvertrag nicht zustande kommt, nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen.
 5. Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorates.
 6. Zustimmung zum Wirtschaftsplan der Hochschule, der gemäß §§ 2 und 3 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung NRW alle zu erwartenden Erträge und die zur Erfüllung der Hochschulaufgaben erforderlichen Aufwendungen einschließlich der Investitionen für das Kalenderjahr umfasst. Er muss in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Im Übrigen gibt das MKW NRW die weitere Gliederung des Wirtschaftsplans und seiner Anlagen vor.
 7. Zustimmung zur unternehmerischen Hochschultätigkeit, d. h. z. B. eine Beteiligung der Hochschule an einer GmbH oder die Errichtung und Übernahme eines wirtschaftlichen Unternehmens durch die Hochschule kann nur mit Genehmigung des Hochschulrats im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 7 HG erfolgen.
 8. Zustimmung zur Stellung des Antrags nach § 2 Abs. 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentümerverantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist.
 9. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Bericht des Rektorats, indem das Rektorat dem Hochschulrat jährlich verpflichtend Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ablegt. Damit erhält der Hochschulrat einmal im Jahr die Gelegenheit, den Rechenschaftsbericht zu diskutieren und kann gleichzeitig seine Aufsichtsfunktion in diesem Bereich wahrnehmen.

10. Stellungnahme zu den Berichten Qualitätsmanagement Lehre, im Rahmen derer die Hochschule regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Lehre überprüft und bewertet. In diesem Zusammenhang erhält der Hochschulrat die Gelegenheit, diese zu diskutieren.
 11. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, Grundsatzfragen in den genannten Bereichen mit dem Hochschulrat zu diskutieren.
 12. Weiterhin gehört es zu den Aufgaben des Hochschulrats, das Rektorat zu entlasten, d. h. nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres hat die Hochschule innerhalb von sechs Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen (Einzelheiten § 12 Hochschulwirtschaftsverordnung). Im Anschluss stellt der Hochschulrat den Jahresabschluss fest, fasst den Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages sowie über die Entlastung des Rektorates. Der testierte Jahresabschluss ist dem MKW NRW bis zum 30. September eines Kalenderjahres vorzulegen.
- (2) Eine Zustimmung des Hochschulrats gemäß Abs.1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 liegt vor, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis erklären. Das gleiche gilt für die Entlastung des Rektorats. Einvernehmlich wirken Rektorat und Hochschulrat auf die Erteilung der Verabschiedung hin. In diesem Sinn kann auch die Erteilung der Verabschiedung mit Änderungsaufgaben verbunden werden.

§ 2

Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Dem Hochschulrat gehören gemäß den Vorgaben der Grundordnung 10 Mitglieder an, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Externe sein müssen. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Hochschulrat das Rektorat sowie die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, wird gemäß dem in § 21 Abs. 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich sind oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats fort.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrats sowie seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der externen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller Mitglieder gewählt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Hochschulrats werden von einem geschäftsführenden Direktorium geführt. Diesem gehören die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied an. Das Direktorium wird dabei vom Rektorat und der Hochschulverwaltung unterstützt. Insbesondere sorgt das Rektorat für die zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Infrastruktur.
- (4) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 5 Findungskommission

Gemäß der Grundordnung der RWTH entsendet der Hochschulrat mindestens zwei Mitglieder mit insgesamt fünf Stimmen in die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschulwahlversammlung, die aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats gewählt werden. Dabei ist auch gegebenenfalls die jeweilige Stimmenzahl festzulegen.

§ 6 Sitzungen des Hochschulrats

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, so oft es die Interessen der RWTH erfordern, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen. Der Hochschulrat ist immer dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (3) Im Regelfall führen die Mitglieder des Hochschulrats vor den Sitzungen interne Vorbereitungen durch.

§ 7 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats, das Rektorat und die Gleichstellungsbeauftragte sind spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und sonstige Mitteilungen

können mit Briefpost, per Fax, per E-Mail oder über das Gremieninformationssystem der RWTH erfolgen.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats, des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Verhinderung sollen die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats übertragen. Dabei muss die bzw. der Übertragende festlegen, wie ihr bzw. sein Stimmrecht auszuüben ist (gebundene Stellvertretung). Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder zur Hochschulratssitzung telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet werden. Hierüber entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Das zugeschaltete Mitglied gilt in diesem Fall als anwesend.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so beruft die bzw. der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein, in deren Rahmen der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall gilt die Frist des § 6 Abs. 1 nicht.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Direktoriums im Rahmen der laufenden Geschäfte des Hochschulrats werden im Regelfall durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst. Zur Beschlussfassung reicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des geschäftsführenden Direktoriums.
- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des gesamten Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das geschäftsführende Direktorium.

In diesem Fall sind den übrigen Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (8) Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefonkonferenz wird schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung oder per elektronischem Umlaufverfahren genehmigt.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter freigegeben.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats im Nachgang zur Sitzung zugesandt. Die Genehmigung erfolgt in der folgenden Sitzung.

§ 10 Transparenz und Bericht des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der RWTH Aachen in geeigneter Weise über seine Tätigkeit informiert werden. Die Tagesordnungen und Beschlüsse werden hochschulintern auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. Die Paragraphen 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW werden beachtet (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten).
- (2) Der Hochschulrat verfasst gegenüber dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen einen jährlichen Rechenschaftsbericht und veröffentlicht diesen auf den Webseiten des Hochschulrats.
- (3) Der Hochschulrat gibt den Vertreterinnen und Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrates, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einmal pro Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung. Dem Beratungsangebot kann im Wege einer Einladung in eine Hochschulratssitzung, zu einem Gespräch außerhalb der Sitzung, im Wege einer Telefonkonferenz oder im schriftlichen Austausch bzw. per E-Mail nachgekommen werden. Die Beratung kann durch die Hochschulratsvorsitzende bzw. den Hochschulratsvorsitzenden oder ein bzw. mehrere Hochschulratsmitglieder durchgeführt werden. Die Termine werden jeweils rechtzeitig über die Geschäftsstelle des Hochschulrats bekanntgegeben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 26.05.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 08.06.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger